



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 12. Dezember 2016

Mitwirkende

Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2014

(Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung,
§ 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offen-
sichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 mahnte die Steuerverwaltung die Rekurrentin, X, erstmals zur Abgabe der Steuererklärung 2014.

Mit Schreiben vom 6. November 2015 teilte die Rekurrentin mit, sie habe die Steuererklärung bereits eingereicht, weshalb die Mahngebühr in der Höhe von CHF 40.00 zu stornieren sei.

Daraufhin teilte die Steuerverwaltung der Rekurrentin mit Schreiben vom 10. November 2015 mit, dass keine Steuererklärung zur PersID [...] eingereicht worden sei. Alleinstehende Personen müssten eine Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögensdeklaration abgeben. Die Steuererklärung könne nicht zusammen mit den Angaben ihres Bruders ausgefüllt und eingereicht werden. Ihre Steuererklärung sei deshalb innert der gesetzten Frist einzureichen. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2015 mahnte die Steuerverwaltung erneut zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Rekurrentin teilte mit Schreiben vom 21. Januar 2016 mit, dass sie mit ihren Eltern und ihrem Bruder zusammen wohne und froh darüber wäre, als Familie eine einzige Steuererklärung einreichen zu können. Mit erneuter Mahnung vom 26. Januar 2016 wies die Steuerverwaltung daraufhin, dass noch immer keine Steuererklärung eingegangen sei und sie, ihr Bruder und ihre Eltern je eine eigene Steuererklärung einreichen müssten. Mit Schreiben vom 15. Februar 2016 teilte die Rekurrentin mit, dass sie die Steuererklärung 2014 bis Anfang April 2016 einreichen werden.

Da die Rekurrentin keine Steuererklärung einreichte, wurde sie mit amtlicher Einschätzung vom 16. Juni 2016 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt.

- B. Hiergegen erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 15. Juli 2016 Einsprache.

Mit Entscheid vom 22. Juli 2016 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache rechtzeitig erhoben, aber nicht hinreichend begründet worden sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhebt die Rekurrentin mit Eingabe vom 22. August 2016 Rekurs. Zur Begründung macht sie geltend, dass sie die Steuererklärung 2014

fristgerecht eingereicht habe. Sie werde in Zukunft eine eigene Steuererklärung einreichen.

In ihrer Vernehmlassung vom 25. Oktober 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Juli 2016 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. August 2016 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Juli 2016 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und die Veranlagung gemäss eingereicherter Steuererklärung vorzunehmen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung der Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war. Das Begehren muss binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können.

4. Trotz zweifacher Mahnung hat die Rekurrentin die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 nicht eingereicht. Aufgrund der Schreiben der Steuerverwaltung vom 27. Oktober 2015, 10. November 2015 sowie 26. Januar 2016 war der Rekurrentin bewusst, dass sie eine eigene Steuererklärung einreichen muss. Zudem stellte sie mit Schreiben vom 15. Februar 2016 ein Fristerstreckungsgesuch

für die Abgabe der Steuererklärung 2014 bis Anfang April 2016. Da sie auch innert dieser Frist keine eigene Steuererklärung abgab, wurde sie mit Veranlagungsverfügung vom 16. Juni 2016 amtlich eingeschätzt. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat die Rekurrentin keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. In casu wird auch weder ein unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, geltend gemacht noch ist ein solches ersichtlich. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Auf einen gegen diesen Entscheid gerichteten Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2017.26 vom 7. Juli 2017 nicht eingetreten. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_756/2017 vom 21. September 2017 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.